

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Stand 10.07.2020

1. Sitzungen des Aufsichtsrats

- § 1 Teilnahmepflicht
- § 2 Tagesordnung
- § 3 Sitzungsverlauf
- § 4 Anträge
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Wahlen
- § 7 Niederschrift

2. Zuständigkeiten / Wertgrenzen

- § 8 Zuständigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG hat im schriftlichen Verfahren durch Umlaufbeschluss zum 10.07.2020 mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung folgende Geschäftsordnung erlassen:

1. Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 1 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats verpflichtet und haben im Verhinderungsfalle den Vorsitzenden des Aufsichtsrats rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 2 Tagesordnung

1. Der Vorsitzende¹ setzt die Tagesordnung fest. Er kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.
2. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung und die Aufnahme einzelner Punkte kann der Aufsichtsrat beschließen.

§ 3 Sitzungsverlauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
2. Ist der Vorsitzende verhindert an der Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, so übernimmt einer der Stellvertreter den Vorsitz.
3. Zu Beginn der Sitzung prüft der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats. Stellt er dabei fest, dass der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig ist, so hat er sofort die Sitzung aufzuheben.

¹ Der Einfachheit halber wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen

4. Wortmeldungen sind an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen.

Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann dem Geschäftsführer, einem Sachverständigen oder einem Mitarbeiter der Gesellschaft das Wort außer der Reihe erteilen.

Der Redner muss sich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, andernfalls kann er vom Vorsitzenden zur Sache gerufen werden. Setzt der Redner sich darüber hinweg, so kann ihm vom Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

5. Die Redezeit des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds kann durch Beschluss des Aufsichtsrats beschränkt werden.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Verhandlungsgegenstand nicht beendet ist.
2. Anträge müssen so abgefasst werden, dass über sie mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
3. Während der Verhandlung über einen Gegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Der Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Vorsitzenden hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, zu dem Antrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende dem Geschäftsführer noch das Wort erteilen.
4. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Antrag, die Redezeit zu begrenzen
 - c) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung). Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen; die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstands ist höchstens einmal zulässig
 - e) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen
 - f) der Antrag, namentlich abzustimmen
 - g) der Antrag, geheim abzustimmen

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat kann nur in einer gem. den Regelungen des Gesellschaftsvertrags einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags bleibt hiervon unberührt.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
3. Vor der Abstimmung nimmt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll auf und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.
4. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welchen der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.
5. Über die Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

Bei mehreren Anträgen (einschl. Hauptantrag) mit finanziellen Auswirkungen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

6. Beschlüsse über Ausgaben die im laufenden Jahresbudget nicht eingestellt sind oder seine Ansätze unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit überschreiten, kann der Aufsichtsrat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.
7. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn eine solche nicht stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist geheim zu wählen.
2. Gewählt ist jeweils der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter Losziehung durch den Vorsitzenden.

§ 7 Niederschrift

1. Die Niederschrift wird von der Geschäftsleitung erstellt und der Vorsitzende bestellt eine Urkundsperson aus der Mitte des Aufsichtsrats.
2. In der Niederschrift nach § 10 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags sind mindestens aufzunehmen

- Ort und Tag der Sitzung
 - die Teilnehmer
 - die Tagesordnung
 - die in der Sitzung gestellten Anträge
 - die in der Sitzung gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis in Zahlen
 - die persönliche Erklärungen der Mitglieder
3. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2. Zuständigkeiten / Wertgrenzen

§ 8 Zuständigkeiten

1. Der Aufsichtsrat ist für die Einstellung von Mitarbeitern zuständig, deren Jahresvergütung den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. Dies gilt auch für die Festsetzung von Vergütungen im Betrag von mehr als 100.000 Euro.
2. Die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats nach § 11 des Gesellschaftsvertrags werden wie folgt festgelegt:
 - a) Aufnahme von Darlehen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, soweit ein Betrag von 2.500.000 Euro im Einzelfall überschritten wird und die Kreditaufnahme nicht im Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten ist (§ 10 Abs. 1 Buchstabe c,d des Gesellschaftsvertrags).

Die Zuständigkeit des Aufsichtsrats über die Entscheidung der der Kreditaufnahme zugrunde liegenden Maßnahme bleibt unberührt.

- b) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 Euro im Einzelfall und der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche soweit der Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall überschritten wird (§ 10 Abs. 1 Buchstabe f,g des Gesellschaftsvertrags).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft.

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 2.12.2020 der Geschäftsordnung zugestimmt.